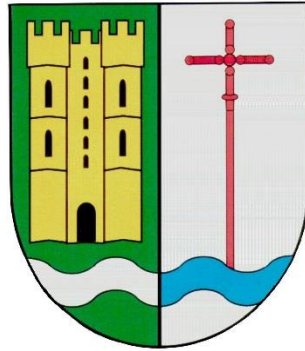




HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Pelm
vom 9. Juni 2020

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
01.06.2025

Der Gemeinderat Pelm hat am 09. Juni 2020 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung³ die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates.....	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 4 a Beigeordnete.....	4
§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	4
§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	5
§ 8 In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Bau-, und Forstausschuss,
 2. Finanzausschuss,
 3. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Anzahlen von Mitgliedern und Stellvertretern:
 1. Bau- Forstausschuss: 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter;
 2. Finanzausschuss: 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter;
 3. Rechnungsprüfungsausschuss: 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (4) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates, soweit in der Hauptsatzung nichts Anderes geregelt ist. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Übertragung von Aufgaben an den Bau- und Forstausschuss:
 1. Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen:
 - a) Die Vorberatung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Pelm;
 - b) Die Vorberatung der Beschlüsse in Bebauungsplanverfahren sowie zu überörtlichen Planungen;
 - c) Forstangelegenheiten;
 2. Dem Ausschuss werden zur abschließenden Entscheidung übertragen:
 - a) Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Ortsgemeinde Pelm im Rahmen der zur Verfügung stehenden Hausmittel, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; von grundsätzlicher Bedeutung sind generell Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen ab einem Volumen von mehr als 20.000 € im Einzelfall;
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung nicht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister obliegt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 20.000 € im Einzelfall;
 - c) Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und des § 33 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

- d) Entscheidungen und Zustimmungen über Bauvorhaben, über städtebauliche oder gestalterische Angelegenheiten, über Befreiungen und Ausnahmen von Festsetzungen der Bebauungspläne, sofern diese Entscheidungen nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Ortsgemeinderat vorbehalten sind;

Das Recht des Gemeinderates, die Beschlussfassung in einer unter Ziffer 2 fallenden Angelegenheiten an sich zu ziehen bleibt unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Abreiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind nur im Rahmen verfügbarer Hausmittel zulässig; das Eilentscheidungsrecht des Ortsbürgermeisters nach § 48 GemO bleibt unberührt.

§ 4 a Beigeordnete¹

1. Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO130.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen oder einzelnen Amtsgeschäften im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO während eines kürzeren Zeitraumes als einen Tag vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.02.2025

§ 7 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter²

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 je volle Stunde.

§ 8 In-Kraft-Treten³

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 11. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2009 außer Kraft.

Pelm, 01.06.2025

gez. Thomas Kereit, Erster Beigeordneter

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein; Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

² Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.06.2025

³ Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.06.2025